

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2010/8/31 17Ob2/10h, 4Ob124/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2010

Norm

ABGB §16

ABGB §43 A

ABGB §43 C

1. ABGB § 16 heute
2. ABGB § 16 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 43 heute
2. ABGB § 43 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 43 heute
2. ABGB § 43 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Neben der ideellen, höchstpersönlichen Seite des Namensrechts als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gibt es eine kommerzielle Seite des Namensrechts, die den Schutz der vermögenswerten Interessen des Berechtigten an der Verwertung seines Namens beinhaltet. Dieser vermögenswerte Bestandteil des Namensrechts muss nicht notwendig mit dem Tod des Namensträgers untergehen.

Entscheidungstexte

- RS0126118">17 Ob 2/10h
Entscheidungstext OGH 21.06.2010 17 Ob 2/10h
Veröff: SZ 2010/70
- RS0126118">4 Ob 124/10d
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 124/10d
Vgl; Beisatz: Der „geldwerte Bekanntheitsgrad“ ist als vermögensrechtlicher Bestandteil eines aus § 16 ABGB ableitbaren Persönlichkeitsrechts zu betrachten, dessen bereicherungsrechtlicher Schutz anzuerkennen ist. (T1);
Beisatz: So bereits 6 Ob 57/06k. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126118

Im RIS seit

09.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at